

**Kollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe für die Berufsgruppen, die der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe angehören und für die Berufsgruppe der Kunststeinerzeuger: Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne per 1.5.2009**

Da eine bundeseinheitliche Lohnordnung bis dato nicht realisiert werden konnte, sind gemäß Art.III der Beilage zum Kollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1. Mai 2009 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 3,35 % zu erhöhen.

Information über den Kollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe für die Berufsgruppen, die der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe angehören und für die Berufsgruppe der Kunststeinerzeuger

**BURGENLAND**

**Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	10,23
Former (Einschläger)	9,91
Betonsteinschleifer	9,91
Eisenbieger	9,42
Angelernte Hilfsarbeiter	9,38
Alle Professionisten der Nebenberufe	9,94
Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	9,75
Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	9,42
Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von auf den jeweiligen Stundenlohn.	0,17

**Lehrlingsentschädigung**

**Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:**

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

**Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:**

Lehrlinge im 2. Lehrjahr unter 18 Jahren	3,49
Lehrlinge im 2. Lehrjahr über 18 Jahre	4,03
Lehrlinge im 3. Lehrjahr unter 18 Jahren	4,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr über 18 Jahre	5,28

## **Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Gelernte Professionisten, Sprengmeister und Partieführer	10,72
Angelernte Professionisten (ohne Lehre) Lokführer, Brenner, Mineure, Baggerführer, Raupenführer	10,04
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Setzer, Ein- und Ausscheiber), Arbeiter in der Steinbruchwand	9,99
Schmierer, Schmiede- und Schlosserhelfer	9,64
Hilfsarbeiter	9,64
Nachtwächter, im Wochendienst bei einer Wochenarbeitszeit von 46,5 Stunden	381,48

### **Zulagen**

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.

Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke. Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 50 Prozent.

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**

## **KÄRNTEN**

### **Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Vorarbeiter	11,09
Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter	11,07
Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit	10,72

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit	10,35
Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief	11,07
Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehrbrief	10,04
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Eisenbieger, Wärter von Maschinen mit mechanischem Antrieb), Betonsteinarbeiter	10,04
Hilfsarbeiter	9,43

### **Lehrlingsentschädigung**

#### **Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:**

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

#### **Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:**

##### **unter 18 Jahren**

im 2. Lehrjahr 30 %	3,32
im 3. Lehrjahr 45 %	4,98

##### **über 18 Jahre**

im 2. Lehrjahr 43 %	4,76
im 3. Lehrjahr 54 %	5,98
vom Facharbeiterlohn	11,07

### **Zulagen**

Arbeiter an Maschinen mit Wasserspülung erhalten kostenlose Beistellung von wasserdichten Gummistiefeln und Gummischürzen.

Für Arbeiten, die eine besondere Verschmutzung bedingen, wird vom Arbeitgeber Schutzkleidung (Schürze und Handschuhe) beigestellt.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.

Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

### **Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
1. Vorarbeiter	11,22
2. Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit	10,72
2a. Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit	10,31
3. Selbständig tätige Sprengbefugte	10,41
4. Baggerführer mit abgeschlossener Lehre	10,72
4a. Baggerführer ohne abgeschlossene Lehre	10,23
5. Kfz-Lenker mit Mechanikerlehrbrief	11,22
5a. Kfz-Lenker ohne Mechanikerlehrbrief	10,20
6. Mineure (ohne Sprengbefugnis)	9,82
7. Maschinenwärter (Ladegeräte usw.)	10,31
8. Kalkbrenner	10,20
9. Hilfsarbeiter	9,64

## **Zulagen**

- a) Gefahrenzulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10 %
- b) Staubzulagen bei Ver- und Entladearbeiten von offenem Kalk 10%
- c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
- d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**

## **NIEDERÖSTERREICH**

### **Steinbruchunternehmer**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Hilfsarbeiter	9,50
Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis	10,72
Mineure ohne Sprengberechtigtenzeugnis	10,20
Ritzer mit pneumatischem Keillochhammer	10,20
Steinschläger	9,75
Gelernte Professionisten, wie Schlosser, Schmiede, Tischler, Mechaniker und Kraftfahrzeugmechaniker, wenn sie in ihrem erlernten Beruf verwendet werden	10,72
Angelernte Professionisten (ohne Lehre), wie Schlosserhelfer, Schmiedehelfer, Tischlerhelfer, Mechanikerhelfer, wenn sie in ihrem angelernten Beruf verwendet werden.	10,20
Kraftwagenlenker, die gelernte Mechaniker sind	10,72
Kraftwagenlenker, die nicht gelernte Mechaniker sind	10,04

### **Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Grubenarbeiter	9,75
Grubenhilfsarbeiter (Transport)	9,50
Sonstige Hilfsarbeiter	9,35
Grubenmeister	10,23
Zimmerer (gelernt)	10,72
Führer von Löffelbaggern sowie Lenker von Motorbooten, Bagger- und Raupenführer	10,35

Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975	11,10
--	-------

### **Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-) Betonhersteller**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
<b>Facharbeiter:</b> Betonfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk, Maurer, Kraftfahrer mit einschlägigem Gewerbe, Tischler, Zimmerer, Schlosser	10,72
<b>Angelernte Arbeiter:</b> Betonfacharbeiter (Ziegel-, Rohrschläger), Eisenbieger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Kraftfahrer ohne einschlägiges Gewerbe, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt) Hilfsarbeiter	10,23 9,42

#### **Lehrlingsentschädigung**

##### **Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:**

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

##### **Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:**

im 2. Lehrjahr	4,44
im 3. Lehrjahr	5,56

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**

## **OBERÖSTERREICH**

### **Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
1. Gelernte und angelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	11,07
2. Gelernte und angelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr	11,01
3. Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker	11,01
4. Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker	9,99
5. Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwendung im Gewerbe	9,82
6. Hilfsarbeiter	9,42

### **Lehrlingsentschädigung**

#### **Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:**

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

#### **Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:**

im 2. Lehrjahr	4,73
im 3. Lehrjahr	6,30
Verheiratete Lehrlinge	8,97

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus. Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 10 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

### **Erschwerniszulage**

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubeentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

### **Steinbruchunternehmer, Sand- und Schottererzeugung, Verleiher von Baumaschinen**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009
	€
1. Schussmeister	10,72
2. Baggerführer, Raupenführer	10,41
3. Bohristen an der Wand	9,85
4. Bohristen an der Sohle	9,38
5. Gelernte Arbeiter (Schmiede, Elektriker, Schlosser und ähnliche)	
im 1. Gehilfenjahr	9,43
im 2. Gehilfenjahr	9,91
nach dem 2. Gehilfenjahr	10,42
6. a) Angelernte Schmiede, Schlosser, Elektriker usw. sowie Kraftwagenführer	9,38
b) Angelernte Maschinenwärter, die größere Anlagen betreuen	9,29
7. a) Neueingestellte Hilfsarbeiter während der ersten Wochen der Beschäftigung, ferner Hilfsarbeiter für die Putz-, Wartearbeiten, Botengänge, Wasserträger usw.	8,81
b) sonstige Hilfsarbeiter	9,19
8. Arbeitnehmer, die einfache Reinigungs- und Säuberungsarbeiten durchführen	7,97

### **Zulagenregelung gemäß § 7 des Kollektivvertrages der Steinarbeiter:**

Im Wasser stehende Arbeiter erhalten für diese Zeit, wenn ihnen keine Gummistiefel zur Verfügung gestellt werden, eine Zulage von 10 Prozent des Stundenlohnes.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

## SALZBURG

### Beton-, Zement- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	10,62
2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr	10,36
3. Angelernte Facharbeiter	10,12
4. Hilfsarbeiter mit zweijähriger Verwendung im Gewerbe	9,55
5. Hilfsarbeiter	9,36
6. Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker	10,62
7. Kraftfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker	9,97

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus.

#### Lehrlingsentschädigung

##### Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

##### Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:

im 2. Lehrjahr über 18 Jahre	7,71
im 3. Lehrjahr über 18 Jahre	8,09
im 2. Lehrjahr unter 16 Jahren monatlich	280,68
im 2. Lehrjahr bis 18 Jahre monatlich	300,55
im 3. Lehrjahr bis 18 Jahre monatlich	324,37

### Steinbrüche, Kalk- und Schotterwerke, Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
<b>Lohngruppe I</b>	
Bruchmeister	11,33
Spreng- und Verlademeister	10,77
<b>Lohngruppe II</b>	
Betriebswerkstättenpersonal	10,42
Handwerker mit Lehrabschlussnachweis	10,26

<b>Lohngruppe III</b>	
Bohrst an der Wand arbeitend	10,12
Heizer bei Schächttöfen, je nach Konstruktion	9,97
Brecherführer bei Wartung der Feinbrech- und Sortieranlage und sonstige Maschinenwärter	9,97
<b>Lohngruppe IV</b>	
Bohrst für Freisteine	9,77
<b>Lohngruppe V</b>	
Angelernte Steinlader	9,47
Sprengmeistergehilfe	9,47
<b>Lohngruppe VI</b>	
Kalkauskarrer bei Schächttöfen je nach Konstruktion	9,48
Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter, Kalkstein- und Kalkmüller	9,47
<b>Lohngruppe VII</b>	
Alle Platz- und Steinbruchhilfsarbeiter	9,47
<b>Lohngruppe VIII</b>	
Krafftfahrer, gelernte Metallhandwerker	10,54
Krafftfahrer, ungelernete Metallhandwerker	10,12
<b>Lohngruppe IX</b>	
Bagger- und Raupenführer, gelernte Metallhandwerker	11,41
Bagger- und Raupenführer, ungelernete Metallhandwerker	10,87

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**

## STEIERMARK

### Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Hochqualifizierte Facharbeiter	11,03
Qualifizierte Facharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	10,41
Facharbeiter, Krafftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	10,23
Krafftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker), angelernte Hilfsarbeiter	9,65
Hilfsarbeiter, die schwere Arbeit verrichten	9,42
Alle anderen Hilfsarbeiter	9,29

### Lehrlingsentschädigung

**Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:**

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35



**Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:**

im 2. Lehrjahr bis 18 Jahre	5,30
im 3. Lehrjahr bis 18 Jahre	6,80
im 2. Lehrjahr von 18 bis 20 Jahren	5,84
im 3. Lehrjahr von 18 bis 20 Jahren	7,20
im 2. Lehrjahr über 20 Jahre	6,15
im 3. Lehrjahr über 20 Jahre	7,57

**Sand- und Schotterbetriebe, Steinbrüche und Kalkbrennereien, Verleiher von Baumaschinen**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre und selbständiger Arbeitsleistung, Schussmeister mit Prüfung, Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	11,10
Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre, Bossierer, Stanzer, Kraftwagenführer, Bagger- und Raupenführer	10,79
Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein	11,10
Bohristen, Ritzer und Spalter, Bagger- und Raupenführer ohne Lehre, Kraftwagenführer ohne Lehre sowie Kalkofenheizer, Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen	10,35
Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecherwärter, Seilbahnwärter, Diesellokführer sowie Kalkabzieher und Absacker	9,85
Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges, Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalksortierer, Kalkförderer, Kalkverlader und Koksentlader	9,65
Hilfsarbeiter	9,54

**Steinbrüche und Kalkbrennereien**

Zusatz-Kollektivvertrag vom 27. Dezember 1960 zum Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 20. Dezember 1948 in seiner letzten Fassung.

**Zulagen**

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10%  
(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden).
2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen 10%
3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen 10%
4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl 10%
5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks 5%
6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtföfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen 10%
7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen 5%
8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen 10%

Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.

9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubeentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10%
10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubeentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**

## TIROL

### **Beton-, Zement- und Kunststeinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Erzeuger von Baustoffen aller Art, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Vorarbeiter	10,41
Spezialfacharbeiter, Professionisten und Maschinisten erster Klasse	9,85
Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	9,43
Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)	9,06
Angelernte Arbeiter erhalten nach dreijähriger Verwendungszeit den Lohn eines Facharbeiters.	
Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit	8,28
Hilfsarbeiter unter einem Verwendungsjahr	7,99

### **Lehrlingsentschädigung**

**Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:**

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

**Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:**

im 2. Lehrjahr unter 18 Jahren	3,87
im 3. Lehrjahr unter 18 Jahren	4,24
im 2. Lehrjahr über 18 Jahre	4,49
im 3. Lehrjahr über 18 Jahre	5,48

**Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
<b>Lohngruppe I</b> Hilfsarbeiter	8,58
<b>Lohngruppe II (angelernte Arbeiter)</b> Mineure, Pflastersteinmacher, angelernte Bossierer, Stollenbauer, Baggerführer und Raupenführer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner	9,35
<b>Lohngruppe III</b> Geprüfte Heizer, Maschinisten und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre als Schlosser oder artverwandte Berufe, Schmiede und sonstige Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehre	9,85
<b>Lohngruppe IV</b> Qualifizierte Professionisten	10,52
<b>Lohngruppe V</b> Vorarbeiter	10,88
<b>Lohngruppe VI</b> Sprengmeister	11,45

**1. Akkordarbeit**

Bei Akkordarbeit ist der Leistungslohn so festzulegen, dass die Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordarbeitsleistung mindestens 30 % über ihrem Stundenlohn verdienen.

**2. Erschwerniszulagen**

- Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubeentwicklung zu leiden haben.  
Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubeentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.  
Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.
- Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.
- Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.
- Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

- e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.
- f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**

## VORARLBERG

**Beton-, Zement- und Kunststeinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Verleiher von Baumaschinen und Frisch-(Fertig-)Betonhersteller, Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Spezialfacharbeiter	11,71
Facharbeiter	10,65
Angelernte	10,31
Helfer	10,04
Hilfsarbeiter	9,18

### **Lehrlingsentschädigung**

**Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:**

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

**Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:**

im 2. Lehrjahr unter 18 Jahren	4,41
im 3. Lehrjahr unter 18 Jahren	5,67
im 2. Lehrjahr über 18 Jahre	4,91
im 3. Lehrjahr über 18 Jahre	6,14

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**

## WIEN

### Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	11,34
Former (Einschläger)	10,83
Betonschleifer	10,83
Eisenbieger	10,18
Angelernte Hilfsarbeiter	10,18
Hilfsarbeiter	9,69
Alle Professionisten der Nebenberufe	11,33
Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	11,33
Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	10,30

### Lehrlingsentschädigung

#### Für Lehrverhältnisse, die ab 1.1.2007 neu begründet werden:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,29
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,91
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	7,35

#### Für Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2007 begründet wurden:

Lehrlinge im 2. Lehrjahr 50 %	5,67
Lehrlinge im 3. Lehrjahr 70 % vom Lohn des Facharbeiters	7,94

### Zulagen

	ab 1. Mai 2009 €
1. Bei Arbeiten außerhalb der Werk- und Betriebsstätte (auf Baustellen, Friedhöfen u. dgl.)	0,33
2. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	0,81
3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,59
4. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von auf den jeweiligen Stundenlohn.	0,31

### Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2009 €
Grubenmeister (Vorarbeiter), Bagger- und Raupenführer	10,18
Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein	11,04
Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein	10,30

Krafffahrer, sofern sie gelernte Metallhandwerker sind	11,04
Krafffahrer, sofern sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	10,30
Grubenarbeiter	9,69
Grubenhilfsarbeiter (Transport)	9,49
Sonstige Hilfsarbeiter	9,31

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**